

überlassen bleiben, sich von der Richtigkeit dieser Rapports zu überzeugen.

Nach Beendigung eines Baues hat der Festungs-Ingenieur dem Commandanten Meldung darüber zu erstatten, daß der Bau den von Sr. Königlichen Majestät genehmigten Bau-Rissen gemäß vollführt ist.

§. 42.

Bei Erbauung neuer Werke oder Gebäude hat der Festungs Ingenieur nach Angabe der Direction des Militair-Ober-Bau-Amtes die nöthigen Bau-Risse zu zeichnen, und wenn der Bau auf Plätzen geschehen soll, wo vorher nichts gestanden hat, auch einen Flurriß beizulegen, auf welchem der Gegenstand richtig eingetragen ist.

§. 43.

Im übrigen hat der Festungs-Ingenieur bei Ausführung sämtlicher ihm übertragener Bau-Arbeiten der ihm vom Militair-Ober-Bau-Amte ertheilten Instruction genau nachzugehen, welche sammt ihren etwaigen späteren Abänderungen dem Festungs-Commandanten in beglaubigter Abschrift zuzustellen ist.

§. 44.

Um bei einem eintretenden Kriege die nöthigen Vertheidigungs-Anstalten bewerkstelligen zu können, soll der Festungs-Ingenieur Sorge tragen, daß stets ein hinreichender Vorrath von Baumaterialien jeder Art und dem verschiedenen Schanzzeug vorhanden sey. Das nämliche gilt rücksichtlich eines bedeutenden Vorraths von loser Erde, Sandsäcken, Fußangeln, Eisen, Steinen und allem übrigen, zu diesem Zwecke erforderlichen Material.

Das Schanzzeug soll in Friedenszeit zwar in Gebrauch genommen, jeder Abgang aber jährlich gehörig wieder ersetzt werden; dahingegen alle übrige, für den Krieg vorhandene, Erfordernisse sicher aufzubewahren, und auf keine Weise dem Verderben auszusetzen sind.